

FAQ's zu Adresse der Arbeitsstätte am Beitragsgrundlagennachweis (L16 Formular)

Wann ist die Adresse der Arbeitsstätte auszufüllen?

- a) bei Elektronischer Meldung**
- b) bei Papiermeldung**

ad a) Beim elektronischen Formular ist die Adresse der Arbeitsstätte immer bei jedem Lohnzettel anzugeben.

ad b) Eine vereinfachte Form betrifft die Papiermeldung: hier ist die Adresse der Arbeitsstätte nur dann anzugeben, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der (Firmen-)Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abweicht.

Gibt es gesetzliche Vorschriften, für welche Dienstnehmer die Meldung zu erstellen ist?

Im §34 Abs. 2 ASVG ist die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte verankert. Grundsätzlich gilt, für alle Dienstnehmer, für die der sozialversicherungsrechtliche Teil auszufüllen ist, muss die Adresse der Arbeitsstätte angegeben werden.

Sind Pensionisten sowie freie Dienstnehmer auch zu melden?

Sind Feriapraktikanten, Dienstnehmer mit Stipendien, Dienstnehmer mit Werkverträgen (die kein E18 und kein L16 (SV/Finanz-Teil) erhalten) und Mandatare (erhalten sehr wohl einen Lohnzettel Finanz-Teil) zu melden?

Ist für Dienstnehmer, die sich in Altersteilzeit befinden, die Adresse der Arbeitsstätte anzugeben, obwohl sie nicht mehr beschäftigt sind?

Sind für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer gem. § 69 Abs. 1 EStG (nur Lohnzettel SV, aber kein Lohnzettel Finanz) zu melden?

Lohnsteuerabzug in besonderen Fällen

§ 69. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann für bestimmte Gruppen von

- Arbeitnehmern, die ausschließlich körperlich tätig sind,*
- Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,*
- Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende,*

die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den §§ 33, 62 bis 64 und 66 mit einem Pauschbetrag gestatten. Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5%, für andere Berufsgruppen höchstens 15% des vollen Betrages der Bezüge betragen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 55 Euro oder der Wochenlohn 220 Euro übersteigt.

JA, da für diese Dienstnehmer der sozialversicherungsrechtliche Teil auszufüllen ist.

Welche Konsequenzen entstehen, wenn der Arbeitsstätten-Datenträger für Statistik Austria nicht gemeldet wird, obwohl das notwendig war (Arbeitsstätte ist nicht gleich Firmenadresse)? Wie wird das kontrolliert?

Welche Konsequenzen entstehen, wenn die Ortschaft nie übermittelt wird?

Die Angabe der Ortschaft ist immer notwendig, wenn es keinen Straßennamen gibt und dort, wo es innerhalb einer Gemeinde gleiche Straßenbezeichnungen, allerdings in unterschiedlichen Ortschaften gibt.

Beispiel:

In der Gemeinde Klosterneuburg (PLZ 3400; GKZ: 32408) gibt es die Straßenbezeichnung „Roseggerstraße“ sowohl in der Ortschaft Kierling als auch in der Ortschaft Weidling.

Wie ist die Arbeitsstätte zu melden, wenn es für eine Firma zwei oder mehrere Gebäude in einem Umkreis von 300 Metern gibt? (z.B. das Hauptgebäude ist in der Sparkassenstr. 2 und viele Dienstnehmer arbeiten im Gebäude daneben in der

Sparkassenstr. 3, weil im Hauptgebäude kein Platz mehr war) Ist der Stock auch zu melden, obwohl die Adresse „Sparkassenstr. 2“ oder „Sparkassenstr.3“ ist?

Arbeitsstätten können sich in Gebäuden bzw. Wohnungen (z.B. Arztpraxis) oder außerhalb eines Gebäudes (z.B. Schottergrube) befinden. Mehrere von einem Unternehmen genutzte Gebäude an derselben Adresse (Hausnummer) gelten als eine Arbeitsstätte. Verteilt sich das Unternehmen auf mehrere Adressen (auch unterschiedliche Hausnummern derselben Straße, z.B. Büro und Werkstatt), so gilt jede dieser Adressen als eigene Arbeitsstätte und sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.

Meldung für Leihpersonal, Beschäftigte im Bauwesen und ähnliche Personen

Für diese Personen ist die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, bei der sie tatsächlich als Beschäftigte geführt werden und nicht dort, wo sie ihre Arbeit verrichten, unabhängig von der Dauer deren Tätigkeit in der zugewiesenen Arbeitsstätte.